

Informationsblatt des Wagenbauers

Motto/Name des Wagens		Zugwagennr.
Teilnahme des Umzuges in:		am:
eingesetzte Fahrzeuge (Kennzeichen der Zugmaschine):	Anhänger (Kennzeichen oder Fahrgestellnummer des Anhängers):	
Vor- und Zuname des Wagenbauers:		
Anschrift (PLZ, Ort, Straße):		
Telefon (Festnetz):	(evtl. Mobil):	

Folgende Unterlagen sind beigelegt:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Kopie des/der Fahrzeugscheine(s) | <input type="checkbox"/> Kopie der Betriebserlaubnis des Anhängers |
| <input type="checkbox"/> Gutachten zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen des Techn. Überwachungsvereins (TÜV)
(Zum Erfordernis eines Gutachtens
→ siehe Rückseite) | <input type="checkbox"/> Bestätigung der Versicherung, dass beim artfremden Einsatz der Zugmaschine Versicherungsschutz gewährt wird |

➡ Wenn kein Gutachten des TÜV erforderlich ist, ist die folgende Erklärung abzugeben.

Ich erkläre, dass die oben aufgeführte Fahrzeugkombination

- die zugelassenen Maße und Gewichte durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten nicht überschritten werden und
- die Verkehrssicherheit nicht in sonstiger Weise tangiert wird.

Außerdem wurde die Fahrzeugkombination

- *nicht wesentlich verändert.*
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweis:

Bauliche Veränderungen, die alleine darin bestehen, dass an den Bracken Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden, oder, die für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sicherstellen sollen, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht, sind zulässig.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Wagenbauers)

Zur Kenntnis genommen und bestätigt.

(Stempel Karnevalsgesellschaft/Veranstalter)

(Unterschrift des Veranstalters)

Übersicht
der notwendige Unterlagen für den Einsatz verschiedener Fahrzeuge bei Karnevalsumzügen

Ifd. Nr.	Eingesetztes Fahrzeug	Vorulegen ist/sind					Teilnahme nicht möglich
		Gutachten TÜV	Kopie Fahrzeugschein(e)	Kopie Betriebserlaubnis	Erklärung Wagenbauer	Bestätigung Versich. 'artfremder Einsatz'	
1.	Zugmaschinen Ackerschlepper						
	a) mit Zulassung		X			X	
	b) ohne Zulassung (Teilnahme nur möglich mit Kurzzeitkennzeichen - dann siehe Buchstabe a))						X
2.	Anhänger hinter Zugmaschinen						
	a) mit gültiger Betriebserlaubnis, ohne wesentlichen Veränderungen			X	X		
	b) mit gültiger Betriebserlaubnis, mit wesentlichen Veränderungen	X		X			
	c) mit Zulassung, ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	d) mit Zulassung, mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	e) ohne gültiger Betriebserlaubnis, mit oder ohne wesentlichen Veränderungen	X					
3.	Lastkraftwagen						
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung, ohne Aufbauten, ohne Anhänger		X				
	c) mit Personenbeförderung auf der Ladefläche (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
4.	Anhänger hinter Lastkraftwagen						
	a) ohne Zulassung						X
	b) ohne Personenbeförderung		X				
	c) mit Personenbeförderung (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
	d) mit Aufbau	X	X				
5.	Personenkraftwagen						
	a) ohne Veränderungen, auch Bagagewagen		X				
	b) mit Anhänger ohne wesentlichen Veränderungen		X		X		
	c) mit Anhänger mit wesentlichen Veränderungen	X	X				
	d) mit Personenbeförderung auf Anhänger (Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich)	X	X				
6.	„6 km/h“-Fahrzeuge (Rasenmäher, Fräsen, etc....)						X

In Zweifelsfragen steht Ihnen das Straßenverkehrsamt Heinsberg unter Tel. 0 24 52 / 13 36 46 zur Verfügung!

**Merkblatt über das
Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und
Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen**

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmeverordnung) fallen, d.h. Zugmaschinen bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und deren Anhänger dahinter

1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für die **Dauer von fünf Tagen** ist möglich).

2. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger

Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße nach §32 StVZO (12m lang, 2,55 m breit, 4m hoch) und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge *wesentlich verändert* werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis / Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll.
(Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, sowie An- und Aufbauten, durch die die nach den Fahrzeugpapieren (Zulassung oder Betriebserlaubnis) zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.)

Hinweise:

Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden

oder

für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmeverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s. Ziff. 6 des beigefügten Merkblattes der TÜV Kraffahr GmbH)

In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Fahrzeuge, bei denen ein Anhänger durch Zugtiere gezogen wird

Sofern nicht bereits vorhanden, ist hier ein Gutachten analog den Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (2. Auflage Januar 1999) erforderlich.

III. Sonstige Fahrzeuge

Hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/ StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachtens richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln. Beim Transport von Personen auf der Ladefläche ist bei mir eine Ausnahmegenehmigung gem. §46 Abs. 1 Nr. 5a StVO zu beantragen (bitte Gutachten beifügen).

IV. Allgemeines

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. §29 StVO beizufügen. Ist ein Gutachten nach Ziff. I und II nicht erforderlich, ist eine Kopie der Betriebserlaubnis nebst einer Erklärung des Wagenbauers, dass keine relevanten Veränderungen vorgenommen wurden, vorzulegen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung.
Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer.
Hinweis:
Zur Zeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich der längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.
3. Grundsätzlich ist im Gutachten die vorgesehene Fahrzeugkombination zu beschreiben. Sofern die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt der Vorführung des Anhängers noch nicht endgültig feststeht, hat der Sachverständige im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeignete Zugfahrzeuge zu treffen.
4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungserlaubnis gem. §29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
5. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen der 2. Ausnahmeverordnung.
6. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
7. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
8. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflicht-Versicherung bzw. bei Tiergespannen eine Tierhalterversicherung nachzuweisen.
9. In analoger Anwendung des § 21 Abs.2 S.1 StVO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine **stichprobenartige Kontrolle** durchgeführt wird.

Anmerkungen und Auszüge aus dem Verkehrsblatt (Heft 15-2000) und den Unfallverhütungsvorschriften, die für Anhänger zum Einsatz auf Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) Anwendung finden

1. Fahrgestell-Nummer

Die Fahrgestell-Nummer (Rahmen-Nummer) ist zur eindeutigen Identifizierung des Fahrzeuges freizulegen. Sie ist üblicherweise vorne rechts im Rahmen oder im Bereich des Drehschemels eingeschlagen. Sollte sie fehlen (z.B. bei selbst hergestellten Fahrzeugen), so kann eine Rahmen-Nummer von der örtlichen TÜV-Prüfstelle zugeteilt werden.

2. Räder und Reifen

Auf Beschädigungen der Räder, Radlager und Reifen ist zu achten. Die Radmutter sind auf festen Sitz hin zu prüfen.

3. Bremsausrüstung

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Defekte Bremsanlagen müssen instandgesetzt werden.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung bei einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination 9,1 m nicht übersteigt.

4. Einschlagbegrenzung

Besteht bei Fahrzeugen mit Drehschemellenkung Kippgefahr (Aufbauhöhe, Schwerpunkt, Aufbaugewicht usw.) oder werden Personen befördert, so ist der Lenkeinschlag auf **+60 Grad** bezogen auf die Geradeausstellung zu begrenzen.

Die Schrauben des Drehkranzes sind auf festen Sitz hin zu prüfen. Die Federung der Achsen darf nicht gebrochen sein.

5. Verbindungseinrichtungen

Die Verbindungseinrichtungen (Anhängerkupplung, Zugdeichsel oder Zuggabel) müssen sich im Originalzustand befinden. Ist dies aus aufbautechnischen Gründen nicht möglich, so sollte vor einer Änderung die nächstgelegene TÜV-Prüfstelle eingeschaltet werden.

Die Zugeinrichtung ist auf festen Sitz hin zu prüfen. Verbogene oder gerissene Zugeinrichtungen müssen aus sicherheitstechnischen Gründen ausgetauscht werden.

6. Personenbeförderung

Fahrzeuge, auf denen während der Veranstaltung Personen befördert werden sollen, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländer bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen in Anlehnung an die Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Die **Brüstungsmindesthöhe** beim Mitführen von stehenden Personen beträgt **1000 mm**. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten, bezogen auf die Fahrtrichtung, angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Leitern und Treppen sind mit ausreichenden Haltegriffen oder Geländern zu versehen und dürfen seitlich nicht über die Fahrzeugumrisse hinausragen. Nach Möglichkeit sollten folgende Richtwerte im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden:

Stufenaufstiege:	Abstand der untersten Stufe vom Boden:.....	max.	500 mm
	Abstand der Stufen:	max.	400 mm
	Auftrittstiefe (Stufenfläche) der Stufen:	mind.	80 mm
	Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
	Auftrittsbreite der Stufen:	mind.	300 mm
	Grifflänge:	mind.	150 mm
Leiteraufstiege:	Abstand Oberkante Haltegriff von der obersten Stufe: ..	mind.	900 mm
	Abstand der untersten Sprosse vom Boden:	max.	500 mm
	Abstand der Sprossen:	max.	280 mm
	Auftrittstiefe der Sprossen:	mind.	20 mm
	Fußraumtiefe:	mind.	150 mm
	Holmabstand:	mind.	300 mm
	Haltemöglichkeit am oberen Leiterende, Höhe	mind.	1000 mm

7. Zulässige Höchstgeschwindigkeit

Die Fahrzeuge müssen hinten für die zulässige Fahrgeschwindigkeit (für An- und Abfahrt) gekennzeichnet sein. Sie kann auf 25 km/h oder auf 6 km/h (z. B. bei Fahrzeugen mit kritischem Aufbau) festgelegt werden.

8. Aufbau

Alle Fahrzeugaufbauten müssen fest und sicher angebracht sein. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen. Kanten und Ecken müssen deshalb einen Abrundungsradius von 2,5 mm besitzen.

Beträgt die Aufbaubreite mehr als 2,75 m, so ist diese vorne und hinten durch Warntafeln nach § 51 c StVZO (423 mm x 423 mm) zu kennzeichnen.

Damit keine Personen unter das Fahrzeug gelangen können, sollte der Seitenschutz nicht höher als 300 mm von der Fahrbahnoberfläche angebracht sein.

Für die Sicherung der gelenkten vorderen Räder bietet sich eine am Drehkranz befestigte Verplankung an.

9. Zugmaschine

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind. Bei der Durchführung von Bremsproben im öffentlichen Straßenverkehr sind wenig frequentierte Straßen oder Flächen zu nutzen.

10. Technische Überprüfung

Vor Vorführung zur technischen Überprüfung ist das Leergewicht des aufgebauten Anhängers zu ermitteln. Ein geeignetes Zugfahrzeug muß zur technischen Überprüfung zur Verfügung stehen. Eine Grube dient zur Besichtigung des Fahrgestells.